

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fithwor Design (FithworDEV)

Fithwor Design (FithworDEV)

Mike Hell

Laufenstrasse 4

CH-4226 Breitenbach SO

E-Mail: info@fithwor.dev

Zuletzt geändert am: 1. Juli 2023

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Rechtsbeziehung zwischen Fithwor Design (nachfolgend "Fithwor") und ihren Kunden (nachfolgend "Sie" oder "Kunde"), namentlich für die Erstellung von Webseiten und andere Softwareentwicklungsdienstleistungen (nachfolgend "Software") sowie die Erbringung von Wartungs-, Update- und Hostingdienstleistungen.

Für das Vertragsverhältnis zwischen Fithwor und dem Kunden ist jeweils jene Fassung dieser AGB massgebend, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden in Kraft ist. Von diesen AGB von Fithwor abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von Fithwor ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden oder die Parteien in individuellen, schriftlichen Vereinbarungen bewusst von Bestimmungen dieser AGB abweichen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Fithwor behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen oder zu ändern. Die AGB können jederzeit unter <https://www.fithwor.dev/agb> abgerufen, ausgedruckt oder lokal abgespeichert werden.

2. Verbindlichkeit von Offerten

Die Angabe von Preisen auf der Website von Fithwor (www.fithwor.dev) stellt keine Offerte dar. Die Preise sind unverbindlich und können jederzeit ohne Meldung durch Fithwor geändert werden.

Stellt Fithwor dem Kunden eine Offerte zu, ist diese, vorbehältlich anderslautender Abreden, während einem Monat ab dem Ausstelldatum verbindlich. Kommt es innert dieser Frist nicht zur Annahme der Offerte durch den Kunden, ist Fithwor nicht mehr weiter an ihre Offerte gebunden.

3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag ("Vertragsabschluss") zwischen Fithwor und dem Kunden kommt namentlich in folgenden Fällen zustande:

- a) durch Annahme (schriftlich oder mündlich) einer Offerte von Fithwor durch den Kunden;
- b) durch Versand einer Auftragsbestätigung durch Fithwor; oder
- c) durch Unterzeichnung eines individuellen Vertrages.

Mit dem Vertragsabschluss stimmt der Kunde diesen AGB von Fithwor zu.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang der Leistungen von Fithwor bestimmt sich entweder nach der vom Kunden angenommenen Offerte von Fithwor, der Auftragsbestätigung von Fithwor oder einem etwaigen individuellen Vertrag sowie diesen AGB.

5. Lizenz

Fithwor gewährt dem Kunden das nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ("Lizenz"), die Software gemäss den Bedingungen dieser AGB und gegen Entrichtung einer Lizenzgebühr zu nutzen.

Vorbehältlich anderer schriftlicher Vereinbarung ist die Lizenzgebühr im Werklohn inbegriffen.

Der Kunde verpflichtet sich und stimmt zu, dass seine Nutzung der Software stets in Übereinstimmung mit diesen AGB und allen anwendbaren gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Der Kunde wird angemessene Massnahmen ergreifen, um den unbefugten Zugriff auf die Software oder deren unbefugte Verwendung zu verhindern, und Fithwor unverzüglich über jeden solchen unbefugten Zugriff oder jede unbefugte Nutzung informieren.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden darf der Kunde (i) die Software keinem Dritten, in irgendeiner Form zur Verfügung stellen; (ii) die Software nicht verkaufen, weiterverkaufen, abtreten, lizenzieren, unterlizenzieren, verleihen, vermieten oder verleasen; (iii) die Software nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Fithwor und vorbehältlich des Rechts auf Entschlüsselung gemäss Art. 21 URG, ändern, übersetzen, rückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren (Reverse-Engineering), disassemblieren, abgeleitete Werke daraus erstellen oder anderweitig versuchen, den Quellcode der Software oder die den Softwares zugrundeliegenden Ideen oder Algorithmen zu bestimmen oder einzusehen; (iv) die Software nicht in ein anderes Softwareprogramm integrieren oder mit einem anderen Softwareprogramm zusammenführen; und (v) die Software auch sonst nicht in irgendeiner Form missbräuchlich verwenden. Der Kunde stellt sicher, dass keiner seiner Kunden oder Geschäftspartner Aktivitäten wie unter (i)–(v) beschrieben ausführt, noch darf der Kunde dies zulassen, ermöglichen oder unterstützen.

Sämtliche Upgrades, Updates, Patches, Fehlerkorrekturen (Bug-fixes) oder Folgeversionen der Software, die von Fithwor zu einem späteren Zeitpunkt angeboten oder zur Verfügung gestellt

werden, gelten als Teil der Software von Fithwor, die von diesen AGB erfasst werden und deren Nutzung sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieser AGB richten, solange diese nicht einem gesonderten Vertrag unterliegen.

Die Lizenz beginnt an dem Datum, an dem die Software ausgeliefert oder zum Download oder zur Installation bereitgestellt wird (je nachdem, was früher erfolgt), und läuft auf eine befristete Dauer von einem Monat. Ohne schriftliche Kündigung (E-Mail ist ausreichend) bis spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Mindestvertragszeit verlängert sich die Lizenz automatisch immer wieder erneut um einen weiteren Monat, und zwar grundsätzlich für solange, bis eine Kündigung durch den Kunden oder Fithwor erfolgt. Zudem kann jede Partei die Lizenz aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen (E-Mail ist ausreichend).

Nach Beendigung oder Ablauf der Lizenz wird der Kunde die Nutzung der Software einstellen und die Parteien werden einander auf Verlangen alle Unterlagen und Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten, zurückgeben oder vernichten.

6. Termine

Die von Fithwor angegebenen Termine sind ohne anderslautende, ausdrückliche schriftliche Zusicherung durch Fithwor als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Termins erfolgt nach bestem Wissen von Fithwor, jedoch ohne Gewähr. Sollte Fithwor einen Termin nicht einhalten können, wird Fithwor den Kunden informieren, bis wann die aufgeschobene vertragliche Leistung voraussichtlich erbracht werden kann. Sollte sich die Leistung der Fithwor bei einem schriftlich zugesicherten Termin auch über diesen Zeitpunkt hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens vier (4) Wochen Fithwor in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf anschliessend von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Fithwor haftet für diesen Fall dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren nachgewiesenen Schaden, wenn und soweit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglichen Leistung nachweisbar auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung von Fithwor zurückzuführen ist.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt Fithwor Personal zur Verfügung und leistet angemessene technische und betriebliche Vorbereitungs- und Unterstützungsarbeiten, damit Fithwor ihre Leistungen gemäss diesem Vertrag erfüllen kann. Der Kunde hat eine Ansprechperson zu bezeichnen.

Darüber hinaus stellt der Kunde Fithwor alle Informationen und Betriebsmittel zur Verfügung, die für Fithwor für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen dieser AGB erforderlich sind. Sofern erforderlich und von Fithwor nachgefragt, richtet der Kunde für Fithwor vollumfänglichen Remote Access auf die IT-Infrastruktur des Kunden ein.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist Fithwor nicht verpflichtet, schriftlich zugesicherte Termine einzuhalten und darüber hinaus berechtigt, Termine und Fristen zu

verschieben sowie vom Kunden Ersatz zu fordern für zusätzliche Aufwendungen und Auslagen, die Fithwor dadurch entstehen. Ferner ist Fithwor berechtigt, Leistungen zurückzuhalten und/oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder Teile davon auszusetzen.

Sämtliche Kosten, die dem Kunden aus diesen Mitwirkungspflichten entstehen, gehen zu seinen Lasten.

8. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, unabhängig von allfälligen Mängeln, mit der Auslieferung, dem Download oder der Installation der Software (je nachdem, was früher erfolgt) (nachfolgend "Abnahme") auf den Kunden über.

9. Vergütung

9.1. Vergütungssysteme

Die Parteien vereinbaren eines der folgenden Vergütungssysteme:

- a) Berechnung nach Aufwand; oder
- b) Pauschalpreis

In jedem Fall erstellt Fithwor eine Schlussabrechnung, welche den Werklohn, die Auslagen sowie die zu entrichtenden Steuern oder sonstigen Abgaben enthält. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit eine Aufstellung über die geleisteten Arbeiten zu verlangen. Dieser zusätzliche Aufwand geht zu Lasten des Kunden und wird separat in Rechnung gestellt. Werden durch die Zahlung Bank- oder Postspesen zu Lasten der Fithwor verursacht, sind diese vom Kunden zu tragen.

9.2. Zahlungsbedingungen bei der Berechnung nach Aufwand

Fithwor verrechnet ihre Leistungen zum in der bereinigten Offerte aufgeführten Stundentarif oder nach Tagessätzen. Ein in diesem Zusammenhang gegebenenfalls aufgeführter Kostenrahmen ist nicht verbindlich. Zeichnet sich ab, dass der Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann, informiert die Fithwor den Kunden umgehend darüber. Wird ein Kostendach vereinbart, umfasst dieses ausschliesslich die in der bereinigten Offerte beschriebenen Arbeiten. Projektänderungen, -ergänzungen oder fehlerhafte Mitwirkung des Kunden können Mehraufwand zur Folge haben (vorbehältlich anderslautender Vereinbarung CHF 180.- / Stunde zzgl. MwSt.) und entbinden die Fithwor vom vereinbarten Kostendach und von terminlichen Zusagen. Die Fithwor wird den Kunden auf solche Mehrkosten hinweisen und mit dem Kunden ein neues Kostendach vereinbaren.

Der Werklohn ist wie folgt zu bezahlen: 50 % der Gesamtvergütung sind bei Vertragsschluss als Anzahlung zu leisten. Danach erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung für die erbrachten Leistungen. Über die Anzahlung wird im Rahmen der laufenden Rechnungsstellung abgerechnet.

Die Anzahlung ist innert 10 Tagen, die restlichen Zahlungen sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Verfalltag).

9.3. Zahlungsbedingungen beim Pauschalpreis

Der vereinbarte Pauschalpreis umfasst ausschliesslich die in der bereinigten Offerte beschriebenen Arbeiten. Projektänderungen, -ergänzungen, fehlerhafte Mitwirkung des Kunden oder andere ausserordentliche Umstände können vom Kunden zu tragenden Mehraufwand zur Folge haben (vorbehältlich anderslautender Vereinbarung CHF 180.- / Stunde zzgl. MwSt.) und entbinden Fithwor überdies von zugesicherten Terminen. Fithwor wird den Kunden auf solche Mehrkosten hinweisen, üblicherweise sobald diese Zusatzkosten 10% des offerierten Pauschalpreises überschritten haben; ohne gegenteilige Vereinbarung werden durch eine Projektänderung anfallende weitere Arbeiten oder sonstige zusätzliche Leistungen wie Übersetzungen, Autorenkorrekturen etc. separat nach Aufwand (vorbehältlich anderslautender Vereinbarung CHF 180.- /Stunde zzgl. MwSt.) monatlich abgerechnet.

Der Pauschalpreis ist in folgenden Teilbeträgen zu bezahlen: 50% der Gesamtvergütung ist bei Vertragsschluss und 50% bei Abnahme fällig. Sollte sich die Abnahme ohne nachweisliches Verschulden der Fithwor um mehr als eine Woche verzögern, so ist 50% der Schlussrechnung zur Zahlung fällig. Verzögert sich die Abnahme ohne nachweisliches Verschulden der Fithwor um mehr als 30 Tagen, ist der gesamte Restbetrag zur Zahlung fällig. Die Anzahlung ist innert 10 Tagen, die restlichen Zahlungen sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum gemäss vorstehenden Terminen zu erfolgen.

9.4. Auslagen, Steuern und Abgaben

Soweit nicht anders vereinbart, versteht sich die Vergütung unter Ziff. 9 ohne allfällige sonstige Auslagen, Nebenkosten und Spesen, für den Kunden erworbene Softwarelizenzen sowie Leistungen Dritter, welche mit Zustimmung des Kunden beansprucht wurden.

Die Vergütung versteht sich, soweit nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer oder allfällige andere Steuern und Abgaben.

9.5. Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung im Verzug. Fithwor kann einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a. geltend machen. Fithwor, bleibt vorbehalten, einen tatsächlichen höheren nachweislichen Schaden geltend zu machen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Fithwor ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis sämtliche Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Fithwor ist für diesen Fall auch befugt, für weitere Leistungen weitere Vorauszahlungen zu verlangen. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Leistungseinstellung

ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden. Daneben ist Fithwor auch berechtigt, nach den allgemeinen Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorzugehen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von Fithwor mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

10. Abwerbungsverbot

Dem Kunden ist es verboten, Mitarbeiter, Beauftragte oder Hilfspersonen der Fithwor direkt selbst zu beauftragen oder anzustellen. Eine Verletzung dieses Verbots zieht eine Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 10'000.00 pro Fall an die Fithwor nach sich, nebst der Pflicht zur Zahlung des nachgewiesenen darüberhinausgehenden Schadens.

11. Herausgabe Quellcode

Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software besteht nicht. Ausgenommen sind Quellcodes von Open Source Software, deren Lizenzbestimmungen, die Herausgabe des Quellcodes vorschreiben und die bei Weitergabe von Open Source Software gegenüber diesen Bedingungen Vorrang besitzen.

12. Sachgewährleistung

Fithwor gewährt dem Kunden die Lizenz zur Nutzung der Software auf einer "as is" und "as available" Basis unter Ausschluss jeglicher Sachgewährleistung. Fithwor bietet auch keine Gewähr und lehnt jede Zusicherung ab für die allgemeine Marktgängigkeit und Eignung der Software für einen bestimmten Zweck, Konformität mit anwendbaren Vorschriften und Datengenauigkeit. Ausgeschlossen ist ferner jegliche Gewähr für die Verfügbarkeit der Software sowie bestimmter Inhalte der Software. Die Auswahl und Nutzung der Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Fithwor ist jederzeit berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen anzupassen.

13. Rechtsgewährleistung

Fithwor gewährleistet, nach bestem Wissen über die notwendigen Rechte zu verfügen, um dem Kunden die Rechte an der Software gemäss den Bestimmungen dieser AGB einzuräumen. Sollte dennoch eine Drittpartei geltend machen, die gemäss dieser AGB vertragsgemässe Nutzung der Software verletze ihre Rechte, so ist der Kunde verpflichtet, Fithwor unverzüglich (i) zu informieren und (ii) Fithwor die Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, anzubieten. Der Kunde unterstützt dabei Fithwor in angemessenem und zumutbarem Umfang. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine solche Drittforderung zu anerkennen, zu vergleichen oder zu begleichen (beides auch nicht teilweise), es sei denn, Fithwor stimmt einem solchen Vorgehen ausdrücklich schriftlich zu.

Fithwor kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach ihrer Wahl dem Kunden das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Software verschaffen oder die Software austauschen oder ändern. Sollte Fithwor keine dieser Massnahmen möglich sein, ist Fithwor berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mit der Erklärung der Kündigung durch Fithwor endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Software.

Jede weitergehende Rechtsgewährleistung von Fithwor wird ausgeschlossen.

14. Immaterialgüterrechte

Als Immaterialgüterrechte ("Immaterialgüterrechte") im Sinne dieser AGB gelten alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte weltweit im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Domains, Designs, Software und deren Quell- und Objektcode, Webdesigns, Grafiken, Fotografien, Animationen, Videos, Texte, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, Datenbanken sowie Know-how unabhängig davon, ob diese/dieses geschützt werden können oder nicht.

Jede Partei behält sämtliche Rechte an vorbestehenden Immaterialgüterrechten, die bereits beim Vertragsabschluss vorhanden waren oder ausserhalb des Vertrages zwischen Fithwor und dem Kunden entwickelt werden, sowie an Änderungen oder Erweiterungen dieser vorbestehenden Immaterialgüterrechte.

Sämtliche Immaterialgüterrechte an allfälligen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen Fithwor und dem Kunden geschaffen werden (nachfolgend "Neue Immaterialgüterrechte"), stehen alleine Fithwor zu. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechte an Neuen Immaterialgüterrechten, soweit diese nicht originär bei Fithwor entstehen, (i) vollumfänglich an Fithwor zu übertragen und tritt hiermit sämtliche Rechte an Neuen Immaterialgüterrechten im Sinne einer globalen Vorausverfügung, spätestens aber im Zeitpunkt der Entstehung dieser Rechte, unbelastet an Fithwor ab, und (ii) erklärt den Verzicht auf die Ausübung der mit Neuen Immaterialgüterrechten gegebenenfalls zusammenhängenden Urheberpersönlichkeitsrechte. Sofern Fithwor im Zusammenhang mit gewissen Arbeitsergebnissen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen kein Eigentum an Neuen Immaterialgüterrechten erwerben kann, gewährt der Kunde Fithwor das unwiderrufliche und unbefristete, exklusive, weltweite, kostenlose, übertragbare Recht, die Neuen Immaterialgüterrechte uneingeschränkt zu nutzen, zu verwerten, auszuführen, abzuändern, zu modifizieren, weiterzuentwickeln, wahrnehmbar zu machen und vorzuführen sowie Werkexemplare der Neuen Immaterialgüterrechte herzustellen.

Der Kunde wird Fithwor in jeder Hinsicht unterstützen, einschliesslich durch Unterzeichnung aller Dokumente oder Abgabe aller Erklärungen, die sowohl während als auch nach Ablauf des Vertrages erforderlich sind, um die Neuen Immaterialgüterrechte in allen Ländern zu erlangen bzw. auf Fithwor zu übertragen und durchzusetzen.

15. Haftungsbeschränkung

Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haftet Fithwor nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit sowie nur für direkte Schäden, die durch Körperschäden verursacht werden. Eine weitergehende Haftung von Fithwor ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet Fithwor nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden und unmittelbare Schäden. Namentlich haftet Fithwor nicht für etwaige Schäden, falls die Software fehlerhafte oder unvollständige Ergebnisse liefern sollten. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von Websitera für Handlungen von Hilfspersonen und Vertragspartnern im gesetzlich maximal zulässigen Umfang ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und anderen Haftungsgrundlagen.

16. Geheimhaltung

Der Kunde wird alle ihm von Fithwor übermittelten oder sonst wie zugänglich gemachten Informationen und Daten von Fithwor strikte vertraulich (nachfolgend "vertrauliche Informationen") behandeln und ausschliesslich für die Zwecke des Vertrages zwischen Fithwor und dem Kunden verwenden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, die bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die vertraulichen Informationen erhaltende Partei zu vertreten hat.

17. Verantwortung des Kunden für seine IT-Infrastruktur

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine IT-Infrastruktur die Anforderungen für den ordnungsgemässen Betrieb der Software erfüllt und entsprechend gewartet wird.

18. Verantwortung des Kunden für die Nutzung

Der Kunde ist allein verantwortlich für alle Inhalte, die über die Software verteilt oder veröffentlicht oder in die Software eingespeist werden. Der Kunde ist allein verantwortlich für alle notwendigen Berechtigungen zur Aufnahme von Inhalten in die Software und der Kunde erteilt Fithwor die Erlaubnis, die Inhalte gemäss den Bestimmungen dieser AGB zu verwenden, zu speichern und zu verarbeiten. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung der für den Kunden bei der Nutzung der Software geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften.

19. Freistellung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Fithwor (inkl. Mutter- und Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter, Geschäftspartner und Lizenzgeber) gegen alle

Ansprüche oder Forderungen Dritter (einschliesslich Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten), die im Zusammenhang mit Folgendem entstehen, zu verteidigen und vollkommen schadlos zu halten: (a) Ihrem Inhalt, den Sie an Fithwor übermitteln; (b) Ihrer Nutzung der Software unter Verletzung dieser AGB oder anderer vertraglichen Vereinbarungen mit Fithwor; (c) Ihrem Verstoss gegen Gesetze oder (d) oder wegen etwaiger fehlerhafter oder unvollständiger Ergebnisse der Software.

20. Datenschutz

Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung der für den Kunden bei der Nutzung der Software massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. In datenschutzrechtlicher Hinsicht gilt der Kunde als Verantwortlicher hinsichtlich aller Personendaten, welche der Kunde an Fithwor bekanntgibt und/oder über die Software bekannt gibt oder bearbeitet.

Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Leistungserbringungen erforderlichen personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung der Fithwor, abrufbar unter <https://www.fithwor.dev/datenschutz>, erfasst. Sofern und soweit Fithwor Personendaten des Kunden ("Kunden-Personendaten") in der datenschutzrechtlichen Rolle als Auftragsbearbeiter bearbeitet, verpflichtet sich Fithwor zu Folgendem:

- a) Fithwor wird Kunden-Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden und gemäss den Weisungen des Kunden bearbeiten oder nutzen. Jede anderweitige Bearbeitung oder Nutzung der Personendaten durch Fithwor sind verboten. Vorbehalten bleibt die Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Verpflichtungen durch Fithwor;
- b) Fithwor verpflichtet sich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, um eine angemessene Datensicherheit zum Schutz der Kunden-Personendaten sicherzustellen;
- c) Fithwor ist berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen unter dem Vertrag mit dem Kunden Subunternehmer beizuziehen. Die Liste der von Fithwor beigezogenen Subunternehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages findet sich in Anhang 1. Fithwor informiert den Kunden innert angemessener Frist, falls Fithwor nach Abschluss des Vertrages neue Subunternehmer beizieht oder bestehende Subunternehmer austauscht. Der Kunde kann gegen den Beizug eines neuen oder den Austausch eines bestehenden Subunternehmers aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen (gerechnet ab Erhalt der Information) Einspruch erheben. Falls ein Einspruch durch den Kunden erfolgt und die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden, hat Fithwor das Recht, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen.

Der Kunde ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an Fithwor und der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung durch Fithwor verantwortlich. Verletzt der Kunde diese Pflichten und macht eine betroffene Person oder ein Dritter die Fithwor in diesem Zusammenhang haftbar, verpflichtet sich der Kunde, Fithwor (inkl. Mutter- und Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter,

Geschäftspartner und Lizenzgeber) zu verteidigen und vollständig schadlos (inkl. Gerichts- und angemessenen Anwaltskosten) zu halten.

21. Subunternehmer

Vorbehältlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäss Ziff. 20 dieser AGB ist Fithwor berechtigt, für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte, wie z.B. Subunternehmer oder andere Hilfspersonen, beizuziehen, und zwar unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im In- oder Ausland haben.

22. Kundenreferenzen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Fithwor den Namen des Kunden (einschliesslich der Marken und Logos des Kunden) als Kundenreferenz angeben darf.

23. Update und Hosting Service

23.1. Leistungsumfang

Gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden erbringt Fithwor gegen Entrichtung einer Update- und Hostinggebühr (nachfolgend "Update- und Hostinggebühr") Hostingdienstleistungen inkl. Aktualisierungen (nachfolgend "Update und Hosting Service").

Der Update und Hosting Service beinhaltet regelmässige Sicherheitsupdates am Programm-Kern (Core) innerhalb einer Hauptversionsnummer (major release) für die von Fithwor installierten CMS-Systeme (dies betrifft TYPO3, Joomla! und Wordpress), wobei das zeitliche Intervall der Updates im freien Ermessen von Fithwor liegt. Ausserdem stellt Fithwor ihren Kunden Datenhostingkapazitäten zur Verfügung.

Ein Update auf eine höhere Hauptversion ist nicht im Update und Hosting Service inbegriffen. Wird ein Update auf eine höhere Hauptversion gewünscht, und dies technisch möglich ist, muss dies durch den Kunden an die Fithwor schriftlich kommuniziert werden. Dieses Update wird nach Aufwand verrechnet und richtet sich nach einer separaten Vereinbarung zwischen Fithwor und dem Kunden.

Selbstinstallierte und selbstverwaltete Programm-Installationen sowie jegliche Erweiterungen von bestehenden Systemen (z.B. TYPO3 Extensions, Joomla! und Wordpress Erweiterungen sowie Plugins), auch wenn diese durch Fithwor getätigt wurden, sind vom Update und Hosting Service ausgeschlossen. Jegliche Haftung für Systemausfälle oder Wiederherstellungskosten aufgrund durch den Kunden selbstinstallierter Software oder fehlerhafter Erweiterungen ist ausgeschlossen.

23.2.Update- und Hostinggebühr

Die Update- und Hostinggebühren werden erstmals ab Aufschaltdatum des Testservers fällig und danach jeweils jährlich anfangs Dezember für das gesamte kommende Jahr (1. Januar–31. Dezember) in Rechnung gestellt. Erfolgt keine schriftliche Kündigung des jeweiligen Abonnements mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (E-Mail ist ausreichend), verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Gegen eine Gebühr kann die Rechnungsperiode geändert werden. Die Zahlungen sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum gemäss vorstehenden Terminen fällig.

Die Update- und Hostinggebühr versteht sich, soweit nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer oder allfällige andere Steuern und Abgaben.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung im Verzug. Fithwor kann einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a. geltend machen. Fithwor, bleibt vorbehalten, einen tatsächlichen höheren nachweislichen Schaden geltend zu machen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Fithwor ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis sämtliche Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Fithwor ist für diesen Fall auch befugt, für weitere Leistungen weitere Vorauszahlungen zu verlangen. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Leistungseinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden. Daneben ist Fithwor auch berechtigt, nach den allgemeinen Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorzugehen.

23.3.Sorgfalt

Fithwor erbringt den Update und Hosting Service mit der gebührenden Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Fithwor schuldet aber bei der Erbringung Update und Hosting Service keinen Erfolg. Insbesondere übernimmt Fithwor weder die Gewährleistung dafür, dass die Updates von Fithwor fehlerfrei sind, noch dass die von Fithwor gehosteten Daten jederzeit verfügbar sind.

Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch Fithwor auf Kosten des Kunden. Gleiches gilt für andere vom Kunden verursachte Mehrkosten.

23.4.Vertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer für Update und Hosting Service von Fithwor beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer verlängert sich der Vertrag über Update und Hosting Service jeweils automatisch, zunächst bis zu dem auf den Ablauf der Mindestvertragsdauer folgenden 31. Dezember und anschliessend um feste Vertragsdauern von jeweils 12 Monaten. Der Vertrag über Update und Hosting Service ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist

jeweils auf den 31. Dezember schriftlich kündbar (E-Mail ist ausreichend), erstmals auf den auf das Ende der Mindestvertragsdauer folgenden 31. Dezember.

24. Wartungsdienstleistungen

24.1. Leistungsumfang

Gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden erbringt Fithwor gegen Entrichtung einer Wartungsgebühr ("Wartungsgebühr") Wartungsdienstleistungen zur Software. Die Auswahl der konkret zu erbringenden Wartungsdienstleistungen liegt im freien Ermessen von Fithwor.

24.2. Wartungsgebühr

Die Preise für die Wartungsdienstleistungen richten sich nach der konkreten Vereinbarung zwischen Fithwor und dem Kunden.

24.3. Sorgfalt

Fithwor erbringt die Wartungsdienstleistungen mit der gebührenden Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Fithwor schuldet aber bei der Erbringung von Wartungsdienstleistungen keinen Erfolg. Insbesondere übernimmt Fithwor keine Gewährleistung dafür, dass die von Fithwor zu wartender Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann.

Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch Fithwor auf Kosten des Kunden. Gleiches gilt für andere vom Kunden verursachte Mehrkosten.

25. Vertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer für Wartungsdienstleistungen von Fithwor beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer verlängert sich der Wartungsvertrag jeweils automatisch, zunächst bis zu dem auf den Ablauf der Mindestvertragsdauer folgenden 31. Dezember und anschliessend um feste Vertragsdauern von jeweils 12 Monaten. Der Wartungsvertrag ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember schriftlich kündbar (E-Mail ist ausreichend), erstmals auf den auf das Ende der Mindestvertragsdauer folgenden 31. Dezember.

26. Abtretung und Vertragsübertragung

Fithwor ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zwischen Fithwor und dem Kunden oder der Vertrag als Ganzes auf Dritte zu übertragen.

27. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil der AGB davon nicht berührt. Nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

28. Änderungen

Diese AGB sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsgeschäfte, auf die diese AGB anwendbar sind, gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht").

Für alle Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesen AGB sowie alle unter der Geltung dieser AGB abgeschlossenen Verträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Fithwor zuständig.

Anhang 1

Liste der Subunternehmer:

websiteria GmbH Jonas Eckert
Leimenstrasse 29
CH-4051 Basel BS